



Merkblatt für geringfügig beschäftigte Personen

**die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und
bisher in Deutschland als Rentner abgesichert sind**

Übersicht über die Auswirkungen auf die Kranken- und Pflegeversicherung

Stand: 01.05.2023

Innerhalb der EU findet die Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) Nr. 883/2004 Anwendung. Dort ist geregelt, dass eine Person stets nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt. Die Beschäftigung ist eine der Hauptanknüpfungspunkte für die Beurteilung, welche Rechtsvorschriften gelten. Beschäftigungen nach europäischem Recht sind auch geringfügige Beschäftigungen – die sogenannten Minijobs.

Mit Aufnahme einer Beschäftigung (auch einer geringfügigen Beschäftigung) unterliegen Sie bis auf wenige Ausnahmen den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates. In diesen Fällen muss ihre deutsche Krankenversicherung in der Regel beendet werden.

Dieses Merkblatt informiert über die Auswirkungen der Aufnahme eines Minijobs in Deutschland oder in einem anderen EU, EWR-Staat sowie der Schweiz (im Folgenden: Mitgliedstaat) auf die Kranken- und Pflegeversicherung.

In diesem Merkblatt wird unter dem Begriff „Bezug einer deutschen Rente“ die Rente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (DRV), die Rente der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie der Bezug einer vergleichbaren Leistung erfasst. Hierzu zählen die Leistungen der berufsständischen Versorgungswerke sowie die Pensionen aufgrund einer vorgehenden Tätigkeit als Beamter.

Minijob in Deutschland

Die folgenden Hinweise gelten, wenn Sie in Deutschland einen Minijob aufnehmen und

- in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und in diesem aufgrund des Bezuges einer Rente abgesichert sind oder
- in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in Deutschland aufgrund des Bezuges einer Rente abgesichert sind und im anderen Mitgliedstaat von einem aushelfenden Träger betreut werden.

Gehören Sie zu dem oben genannten Personenkreis, wenden Sie sich bitte mit Beginn einer geringfügigen Beschäftigung an die für Sie zuständige Krankenkasse in Deutschland. Ansonsten an eine Krankenkasse Ihrer Wahl. Bitte informieren Sie auch die bisher aushelfende Krankenkasse über die Aufnahme der Beschäftigung.

Die Krankenkasse prüft, ob Ihr bisheriger Krankenversicherungsschutz fortbestehen kann. Im Regelfall werden Sie über die deutsche Krankenkasse beitragspflichtig versichert. Die Absicherung erfolgt im Rahmen einer freiwilligen Versicherung. Sollten Sie auch eine deutsche Rente erhalten, dann prüft die Krankenkasse ebenfalls, ob die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner erfüllt sind.

Gibt es Ausnahmen von dieser Regelung?

Die Ausführungen gelten nicht für Dänemark, Luxemburg und Österreich. Sind Sie in einem dieser drei Staaten aufgrund des Bezuges einer Rente abgesichert, dann kann die bisherige Versicherung auch bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung in Deutschland fortgeführt werden.

Leistungsansprüche

Wenn Sie in Deutschland versichert sind, erhalten Sie für die Inanspruchnahme von Leistungen in Deutschland eine Krankenversichertenkarte von Ihrer deutschen Krankenkasse. Damit weisen Sie in Deutschland Ihren Anspruch nach, z. B. für eine ärztliche Behandlung. Auch Ihre Familienangehörigen haben bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland einen vollen Leistungsanspruch. Familienangehörige erhalten ebenfalls eine Krankenversicherungskarte von der deutschen Krankenkasse.

Sollten Sie in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen und in Deutschland aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung versichert werden, dann werden Sie hinsichtlich des Leistungsanspruchs den Versicherten des Wohnstaates gleichgestellt.

Dies bedeutet, dass Sie alle im Wohnstaat vorgesehenen Sachleistungen bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit in Anspruch nehmen können.

Ergänzender Hinweis für Urlaubsaufenthalte

Beabsichtigen Sie in einen anderen Mitgliedstaat in Urlaub zu fahren, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Diese wird Ihnen Informationen für die Leistungsanspruchnahme zur Verfügung stellen.

Hinweise bei Arbeitsunfähigkeit

Sollten Sie arbeitsunfähig erkranken, wenden Sie sich für weitere Informationen bitte an Ihre deutsche Krankenkasse/an Ihre aushelfende Krankenkasse.

Sie sind Arbeitgeber und möchten eine Person geringfügig beschäftigen. Was müssen Sie beachten?

Wenn Sie als Arbeitgeber eine Person geringfügig beschäftigen möchten, erfragen Sie bitte in jedem Fall die bisherige Krankenversicherung.

Ist die Person bisher in Deutschland versichert, ergeben sich in der Regel keine Besonderheiten.

Sollte die Person bisher in einem anderen Mitgliedstaat versichert sein, bitten wir Sie, der Person dieses Merkblatt auszuhändigen. In der Regel führt die geringfügige Beschäftigung dazu, dass sich die Person in Deutschland krankenversichern muss. Hierbei ist es unerheblich, ob sie bisher als Rentenbezieher/in in einem anderen Mitgliedstaat abgesichert war.

Ist eine Person bisher in Dänemark, Luxemburg oder in Österreich abgesichert, dann gelten mit der Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung zwar die deutschen Rechtsvorschriften, allerdings verbleibt die Person in der Kranken- und Pflegeversicherung in der bisherigen Versicherung im anderen Mitgliedstaat. Eine weitere Absicherung bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse ist in diesem Fall nicht notwendig.

Die Zuordnung zu einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat hat keine Auswirkungen auf die Beitrags- und Meldepflichten des Arbeitgebers. Sie müssen auch in den Fällen erfüllt werden, in denen eine Person in einem anderen Mitgliedstaat versichert bleiben kann.

Minijob in einem anderen Mitgliedstaat

Die folgenden Hinweise gelten, wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat einen Minijob aufnehmen und

- in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in Deutschland aufgrund des Bezuges einer Rente abgesichert sind und im anderen Mitgliedstaat von einem aushelfenden Träger betreut werden.

Wenn Sie zu dem oben genannten Personenkreis gehören, wenden Sie sich bitte mit Beginn dieser Beschäftigung an eine Krankenkasse im Beschäftigungsstaat.

Die Krankenkasse prüft, ob Ihr bisheriger Krankenversicherungsschutz aufgrund des Bezuges einer Rente fortbestehen kann. Im Regelfall müssen Sie im Beschäftigungsstaat versichert werden

Leistungsansprüche

Sollten Sie in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und versichert sein, dann wird ihre bisherige Versicherung in Deutschland beendet. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem ausländischen Träger.

Gibt es Ausnahmen von dieser Regelung?

Die Ausführungen gelten nicht für Dänemark, Luxemburg und Österreich.

Wenn Sie bisher in Deutschland familienversichert sind und Sie in einem dieser drei Staaten eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, ergeben sich ebenfalls keine Änderungen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der
Minijobzentrale: www.minijobzentrale.de.

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: Mai 2023

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden.

Bildnachweis Baustellenszene: www.fotolia.com/Unspecified

Bildnachweis Büroszene: www.fotolia.com/Kzenon

Bildnachweis Listenbild: www.fotolia.com/bilderbox